

# Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. I. Nr. 13.

31. März 1866.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## B e r i c h t

des

französischen Berichterstatters der Minderheit der nationalrätlichen Kommission für Begutachtung der Motion Curti, betreffend Abänderung des Reglements des Nationalraths.

(Vom 20. Februar 1866.)

---

### Tit. I

Der Artikel 49 des Geschäftsreglements des schweiz. Nationalrathes vom 9. Juli 1850 bestimmt:

„Die Versammlung kann den Schluß der Berathung beschließen; hiefür ist jedoch die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.“ (Ges. S. Bd. II, S. 21.)

Ein Mitglied dieser Versammlung stellte nun bereits im Anfang der gegenwärtigen Amtsperiode, d. h. unterm 17. Dezember 1863, die Motion: Es sei der Art. 49 des Reglements dahin abzuändern, daß jedem Mitgliede des Rathes über jeden Gegenstand wenigstens einmal das Wort gestattet werden soll.

Zu der Kommission, welche Ihr Bureau mit Prüfung dieser Motion betraute, schieden die bei der Berathung anwesenden Mitglieder sich in eine Mehrheit \*) und eine Minderheit \*\*).

---

\*) Herren Allet, Widmer-Güni, Davier.

\*\*\*) Herren Meystre und Curti. — (Abwesend: Herren Waller und Kaiser (Solothurn).)

Nach Anhörung des Berichtes der Mehrheit mögen Sie nun auch der Minderheit einen Augenblick lang Gehör schenken.

Die Minderheit verhehlte sich keineswegs, daß die vorliegende Motion sich gegen eine Bestimmung richtet, welche in den Gewohnheiten dieser Versammlung Wurzel gefaßt hat und die, nachdem sie während mehreren Legislaturen die Probe bestanden, mit dem Geschäftsgange des Rathes eng verwachsen ist.

Ja man wird sagen: Wenn der „Schluß“ nicht wäre, so müßte man ihn erfinden; dieß ist die Panacee gegen die endlosen Reden, die Weitschweifigkeiten, die unnützen Breittretereien (verbiages), die müßigen Wiederkaunungen zc.; mit einem Worte, man beansprucht diese Einrichtung als ein Recht der Mehrheit der Versammlung.

Wäre diese Bestimmung eine wesentliche Bedingung für die Existenz, die Konstituierung und den Organismus unserer Versammlung, und würde mit deren Aufhebung ein wichtiges Organ der Behörde angetastet, so wäre die Frage gelöst schon bevor sie gestellt wurde.

Alein mit der fraglichen Bestimmung hat es nicht diese Bewandniß; mag dieselbe also auch noch so tiefe Wurzeln geschlagen haben, so ist dieß doch kein Grund, es abzulehnen, ihre innerliche Berechtigung einer Feuerprobe, d. h. der Diskussion zu unterziehen.

Die in Rede stehende Bestimmung involvirt eine Verkümmern der Redefreiheit; sie gibt einer gewissen Mehrheit die Handhabe, eine Minderheit, die gehört sein will, mundtot zu machen.

Die Geschichte der parlamentarischen Versammlungen, welche Großes geleistet, die mit dem Lehenwesen aufgeräumt und der Welt Impulse der Freiheit und des Fortschritts gegeben haben, weiß nichts von einer solchen Maßregel.

Wo finden wir dieselbe angewendet?

In den Großen Räten der Kantone, in den Gemeindeversammlungen, in Vereinsversammlungen ist die Redefreiheit unbeschränkt. Jedem Mitgliede steht die Initiative zu Vorschlägen und Abänderungen zu.

In der höchsten Versammlung der Schweiz dagegen, in einer Versammlung, welche die heterogensten Elemente in sich schließt, in der die drei Sprachen der Schweiz, die Religionen und Interessen von 24 Kantonen, das Gebirgsland und die Ebene, die Stadt und das Land vertreten sind, in einer Versammlung, die ihrer ganzen Natur nach am meisten Freiheit im Meinungsaußdruck erheischt — hier wird das Wort verstümmelt, geknebelt.

Die Beschränkung, welche der Art. 49 birgt, steht im greßten Gegensatze zum politischen Zustande der Schweiz, zur freien Entwicklung ihrer Institutionen.

Sie verflöht selbst gegen den gemeinrechtlichen Grundsatz: *audiatur et altera pars*, dem alle civilisirten Völker huldbigen.

Sie verletzt den Geist und den Buchstaben der Bundesverfassung (Art. 81):

- a. Den Geist. — Es ist klar, daß die Bundesverfassung in ihren organischen Grundbestimmungen eine Repräsentation im Auge hatte, in deren Schooß sich die verschiedensten und widersprechendsten Vorschläge, Ansichten und Standpunkte geltend machen können; daß sie einen Kampf der verschiedenen Meinungen wollte, damit aus ihrem Zusammenprall Licht, d. h. die jeweiligen bestmögliche Lösung hervorspreie.
- b. Den Buchstaben. — Der Art. 81 der Bundesverfassung räumt jedem Mitgliede des Rathes das Vorschlagsrecht ein. Nun muß aber die Ausübung dieses Rechtes durch die in Rede stehende beschränkende Bestimmung nothwendig paralyfirt werden. Ein Amen= dement, eine Modifikation gehört doch zum Vorschlagsrecht.

Die Rechte des Abgeordneten gehen vom Volke aus; diese Rechte sind durch die Verfassung normirt und die Versammlung darf dieselben nicht antaften.

Der Abgeordnete, der sein Mandat annahm, gehört nicht mehr sich selbst an, sondern dem Volke, das ihn wählte und das er repräsentirt; dem Volke, dem er, innerhalb der Schranken der Verfassung, verantwortlich ist.

Der Abgeordnete existirt bevor eine Versammlung existirt; diese kann also nicht unter dem Vorschützen von Disziplinarverfügungen den Abgeordneten verhindern, sein Mandat zu erfüllen, wann und wie er es für gut findet.

Die Versammlung kann die Ausübung des Rechtes zum Sprechen regeln und ins Gleichgewicht bringen, nicht aber ersticken. Sie kann festsetzen, daß ein Abgeordneter nur einmal sprechen dürfe zc.

Die Freiheit rechtfertigt sich immer, denn sie ist die Mutter des Rechts; allein die Beschränkung der Freiheit wurzelt nur zu oft lediglich in der Willkür und ist mehr oder weniger verwandt mit dem Despotismus.

Die Freiheit trägt das Korrektiv ihres Mißbrauchs in sich selbst; wird sie eingezwängt, so werden ihre Bewegungen nicht korrigirt, sondern erstikt.

Aus diesen Gründen beantragt die Minderheit der Kommission, unter Amendirung der ursprünglichen Motion des Herrn Curti, den Art. 49 des nationalrätlichen Reglements dahin abzuändern:

So lange ein Mitglied des Rathes, das noch nicht gesprochen hat, das Wort verlangt über einen in Berathung liegenden Gegenstand, kann dieselbe nicht für geschlossen erklärt werden.

Bern, den 20. Februar 1866.

A. D. Meystre.

---

Note. Am 20. Februar 1866 beschloß der Nationalrath folgende veränderte Fassung vom

Art. 49 des nationalrätlichen Reglements:

„Die Versammlung kann mit zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder den Schluß der Berathung beschließen; es darf jedoch der Schluß nicht erkannt werden, so lange noch ein Mitglied, welches noch nicht gesprochen hat, einen Antrag zu stellen und zu begründen wünscht.“



**Bericht des französischen Berichterstattern der Minderheit der nationalrätlichen  
Kommission für Begutachtung der Motionen Curti, betreffend Abänderung des  
Reglements des Nationalraths. (Vom 20. Februar 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1866
Date	
Data	
Seite	365-368
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 070

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.